

„Begründung:

Es sollte eine Beschränkung des Anbaus von Cannabispflanzen auf die „Wohnung“ (statt bisher: „Wohnsitz“) erfolgen, um zu vermeiden, dass die Pflanzen beispielsweise auch im Garten angebaut werden. Außerhalb von Wohnungen sind im privaten Bereich die Maßnahmen gegen eine Zugriffssicherung sowie ein zuverlässiger Blickschutz kaum umsetzbar. Innerhalb einer geschlossenen Wohnung ist dagegen zumindest eine Sicherung gegen den unbefugten Zugriff nicht zum Haushalt gehörender Dritter, leichter möglich. Außerdem besteht beim Anbau im Freien ein signifikantes Risiko, dass Cannabispflanzen aussamen und sich unkontrolliert in der Umgebung verbreiten.“

Dem BKD liegen im Übrigen verschiedene Ausführungen des federführenden Bundesministeriums vor, die eines deutlich machen: Den Akteuren des Gesetzgebungsprozesses war klar, dass ein Wohnsitz im Kleingarten nur in den seltenen Fällen des § 18 bzw. § 20a vorliegen kann. Wörtlich heißt es z. B. in einem Schreiben vom 15. Dezember 2023:

„Der Anbau von Cannabis in Kleingärten wird dem zufolge lediglich unter der Voraussetzung erlaubt sein, dass die anbauende Person dort einen Wohnsitz innehat. Das ist – wie Sie aus Ihrer Arbeit wissen werden – in der Regel nicht der Fall. Denn es ist in § 3 Absatz 2 Satz 2 Bundeskleingartengesetz gesetzlich geregelt, dass eine Laube in einem Kleingarten nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein darf. (...) Eine Ausnahme gilt gemäß § 18 Absatz 2 Satz 1 lediglich im Rahme des Bestandsschutzes.“

Vor diesem Hintergrund hat auch die AG Recht des Bundesverband der Kleingartenvereine Deutschlands e. V. (BKD) einstimmig die in unserem Rundschreiben geäußerte Rechtsauffassung bekräftigt.

Die vorliegenden Informationen dürfen natürlich gerne an diejenigen Vereine und Verbände weitergegeben werden, die den BKD im Rahmen ihrer Mitgliedschaft im organisierten Kleingartenwesen mittragen.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Sielmann
Präsident

Stefan Grundei
Geschäftsführer